

AN 10 S 14.01176  
(AN 10 E 14.01176)



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\*
2. \*\*\*\*\*
3. \*\*\*\*\*

zu 1 und 2 wohnhaft: \*\*\*\*\*

zu 3 wohnhaft: \*\*\*\*\*

- Antragsteller -

gegen

**Stadt \*\*\*\*\***

**Rechtsamt**

vertreten durch den Oberbürgermeister

\*\*\*\*\*

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

\*\*\*\*\*

vertreten durch den Gesellschafter \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

wegen

Straßen- und Wegerecht einschl. Sondernutzungs-  
gebühren nach den Straßengesetzen;  
Antrag nach § 80a Abs. 3 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

Förster

Philipp

Maurer

ohne mündliche Verhandlung

**am 23. Juli 2014**

folgenden

### **Beschluss:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. Juli 2014 wird insoweit wiederhergestellt, als die Erlaubnis über 22:00 Uhr hinaus erteilt wird.  
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller, die Antragsgegnerin und die Beigeladene je zu einem Drittel.
3. Der Streitwert wird auf 7.500 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsteller wenden sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Erlaubnis für die Durchführung des jährlichen Weinfestes.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2014 erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen auf Antrag vom 30. Juni 2014 die Erlaubnis für die Durchführung des jährlichen Weinfestes auf öffentlichem Verkehrsgrund im Zeitraum vom 30. Juli 2014 bis 4. August 2014 gemäß § 29 Abs. 2 StVO. Das genehmigte Veranstaltungsgelände umfasst im Wesentlichen die \*\*\*\*\*straße im Stadtbereich der Antragsgegnerin.

Der Bescheid wurde hinsichtlich der erteilten Erlaubnis und der verfügten Auflagen für sofort vollziehbar erklärt. Unter anderem wurden folgende und für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen Auflagen festgesetzt:

1. Die Veranstaltungszeit (Betriebszeit) im Veranstaltungsgelände (im Freien) wird vom 30. Juli bis 4. August 2014 jeweils von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgesetzt. Spätestens um 23:00 Uhr müssen die Gäste die Freischankfläche verlassen haben und die Aufräumarbeiten abgeschlossen sein.
2. Es dürfen nur an vier Tagen Musikdarbietungen stattfinden.
3. Nach 22:00 Uhr sind keine Musikdarbietungen mehr zulässig.
4. Die Musikdarbietungen sind ausschließlich unverstärkt zulässig. Tragbare Verstärker- und Lautsprecheranlagen sind verboten.

In den Gründen des Bescheides wurde unter anderem dargelegt, das Betriebszeitende sei als Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen den Interessen der Beigeladenen und den Anwohnerinteressen und unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach jeweils auf 23:00 Uhr festgelegt worden.

Zur Lärmsituation während des Weinfestes habe die Antragsgegnerin für die Tagzeit als Lärmprognose einen Beurteilungspegel von 64 dB(A) ermittelt, in der Ruhezeit 70 dB(A) und nachts 69 dB(A). Zur Beurteilung der Zulässigkeit sei die 18. BImSchV herangezogen worden. Danach seien für „seltene Ereignisse“ Immissionsrichtwerte im vorliegenden planungsrechtlich festgesetzten Mischgebiet von tags 70 dB(A), während der Ruhezeit von 65 dB(A) und nachts von 55 dB(A) zulässig. In der \*\*\*\*\*straße würden jährlich an weniger als 18 Tagen und Nächten Veranstaltungen durchgeführt, die als „seltene Ereignisse“ bzw. „sehr seltene Ereignisse“ zu werten seien. Die gleichwohl vorliegende Überschreitung der Immissionsrichtwerte auch hinsichtlich „seltener Ereignisse“ erscheine aber auch unter dem Gesichtspunkt des Anwohner-schutzes gerade noch vertretbar, zumal von verstärkten Musikdarbietungen abgesehen werde. Auf Grund des festgesetzten Veranstaltungsendes jeweils um 23:00 Uhr würden die Anwohner an keinem Veranstaltungstag länger den Immissionen von Freischankflächen ausgesetzt wie generell in der \*\*\*\*\*straße bei täglichem Betrieb erlaubt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis finde ihre Begründung unter anderem auch darin, dass das Weinfest kurz bevorstehe und eine etwaige Einschränkung der Veranstaltung den Besuchern und Gastwirten, die auf die üblichen zeitlichen Abläufe vertrauen hätten dürfen, nicht mehr vermittelbar sei.

Die Antragsteller haben mit am 18. Juli 2014 bei Gericht eingegangenem Schreiben vom gleichen Tag vorab Klage gegen den auch in den Medien angekündigten Erlaubnisbescheid erhoben und gleichzeitig Eilrechtsschutz begehrt. Nach Zustellung des Erlaubnisbescheides am 21. Juli 2014 haben sie den nunmehr vorliegenden Bescheid in die bereits rechtshängig gewordenen Verfahren einbezogen und im Klageverfahren beantragt, den Bescheid aufzuheben. Im Eilrechtsschutzverfahren wurde sinngemäß beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

Zur Klage- und Antragsbegründung wurde unter Darstellung der bereits mehrjährig unternommenen und im Ergebnis weitgehend erfolglosen Versuche einer gütlichen Einigung mit der Antragsgegnerin und auch überwiegend erfolgloser gerichtlicher Verfahren im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die zu erwartende Lärmbelästigung insgesamt unzumutbar sei.

Mit Beschluss vom 22. Juli 2014 hat das Gericht die Beigeladene gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zu den Verfahren beigeladen.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene haben beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wurden seitens der Antragsgegnerin im Wesentlichen die Gründe des Erlaubnisbescheides wiederholt und hierbei insbesondere darauf verwiesen, dass beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Verfahren Az. 11 ZB 13.1829 (AN 10 K 13.00318) eine Mediation im Hinblick auf die Veranstaltungen in der \*\*\*\*\*straße im Herbst 2014 stattfinden solle, weshalb es der Antragsgegnerin als noch einmal vertretbar erschien, die Erlaubnis im vorliegenden (schon reduzierten) Umfang zu erteilen.

Die Beigeladene führte mit Telefaxen vom 23. Juli 2014 im Wesentlichen noch an, dass die jährlichen Weinfeste (und auch sonstige Feste im Altstadtbereich) seitens der Antragsgegnerin kontinuierlich bis hin zur „quasi Undurchführbarkeit“ eingeschränkt worden seien und die nach Rechtslage bestehenden Lärm-Grenzwerte mit der Lebensrealität in deutschen Großstädten nicht zu vereinbaren seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Behördenakte und der Gerichtsakte einschließlich der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Der Antrag, der sich nach notwendiger und sachgerechter Auslegung (§ 88 VwGO) als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den durch die Antragsgegnerin für sofort vollziehbar erklärten Erlaubnisbescheid vom 21. Juli 2014 darstellt, ist zulässig und teilweise begründet.

Bei der Entscheidung über die Anträge nach § 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht eine Ermessensentscheidung, bei der die Interessen aller am Verfahren Beteiligten zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. Dabei kommt der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid erhebliche Bedeutung zu. Ist nach dieser Prüfung davon auszugehen, dass die Klage voraussichtlich Erfolg haben wird, spricht dies für ein überwiegendes Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegenüber dem Interesse der Beigeladenen und der Antragsgegnerin an der Durchführung des Festes. Bleibt die Klage mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil der Betroffenen ausfallen, da dann das von der Behörde geltend gemachte besondere Interesse am Sofortvollzug überwiegen wird. Sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens offen, ist im Rahmen der oben genannten Abwägung das Interesse der Antragsteller, mit dem Vollzug des sie belastenden Verwaltungsaktes vor dessen Bestandskraft nicht überzogen zu werden, abzuwägen mit dem besonderen öffentlichen Interesse der Allgemeinheit bzw. der Beigeladenen, den angefochtenen Verwaltungsakt schnellstmöglich zu vollziehen. Maßstab für diese Abwägung ist ein Vergleich der Verhältnisse einerseits für den angenommenen Fall, dass die aufschiebende Wirkung wieder-

hergestellt wird, der Verwaltungsakt im Hauptsacheverfahren jedoch bestätigt wird, mit andererseits der angenommenen Konstellation, dass der Sofortvollzug bestehen bleibt, der Verwaltungsakt im Hauptsacheverfahren jedoch aufgehoben wird.

Im vorliegenden Fall ergibt die gebotene, aber auch ausreichende summarische Überprüfung, dass die Erfolgsaussichten der gegen den streitgegenständlichen Bescheid erhobenen Anfechtungsklage differenziert zu beurteilen sind.

1. Soweit die Erlaubnis den Veranstaltungszeitraum während der Nachtzeit, hier von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr betrifft, spricht Überwiegendes für einen voraussichtlichen Erfolg der - nach Umstellung der ursprünglich zulässig erhobenen vorbeugenden Unterlassungsklage - nunmehr zulässigen Anfechtungsklage.

Die seitens der Antragsgegnerin dem Erlaubnisbescheid zugrunde gelegte Vorschrift des § 29 Abs. 2 StVO ist drittschützend und die Antragsgegnerin hatte bei ihrer Entscheidung die Interessen der Nachbarschaft - hier insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Lärmimmissionen - in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen. Unstreitig ist in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich der Nachtzeit auch unter Berücksichtigung der sowohl in der 18. BImSchV als auch in der Freizeitlärm-Richtlinie für ein baurechtliches Mischgebiet bei „seltenen Ereignissen“ festgesetzte Höchstgrenzwert von 55 dB(A) mit einem von der Antragsgegnerin selbst eingeräumten prognostischen Lärmwert von 69 dB(A) ganz erheblich überschritten wird.

Stellt man in Rechnung, dass schon eine Erhöhung des Pegels im Einwirkungsbereich um 8 bis 10 dB(A) als eine Verdoppelung der Lautstärke empfunden wird (vgl. BaWüVGH, Urteil vom 27.6.2002, NVwZ-RR 2003 745, 751), stellt das Überschreiten von 14 dB(A) eine so massive Störung der Nachtruhe durch die von der Antragsgegnerin bis 23:00 Uhr vorgesehene Betriebszeit dar, dass dies den Antragstellern nicht (mehr) zumutbar ist. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang zwar durchaus gesehen, dass auch vom gaststättenrechtlich bisher (noch) erlaubten täglichen Freischankbetrieb in der \*\*\*\*\*straße bereits Lärmimmissionen nachts von mindestens 59 dB(A) ausgehen, umso mehr muss aber jedenfalls ab Beginn der Nachtzeit ein zusätzlicher Lärmeintrag durch weitere „Verdichtung“ von Freischankflächen außerhalb des täglichen Betriebs mit Ausnahme der Bewirtung anlässlich so genann-

ter besonders seltener Ereignisse verhindert werden. Die Antragsgegnerin wie auch die in der Beigeladenen rechtlich organisierten Gastwirte werden hierdurch auch nicht unzumutbar in ihren städtischen oder wirtschaftlichen Interessen betroffen. Insoweit ist zum einen darauf zu verweisen, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin in seiner früheren Zusammensetzung durch Erlass eines Bebauungsplanes sich selbst (und den Gastwirten) Beschränkungen auferlegt hat, die unter anderem durch eine zu großzügige Ausweitung von Freischankflächen anlässlich einer Vielzahl von Veranstaltungen in der \*\*\*\*\*straße nicht „ausgehöhlt“ werden dürfen. Die \*\*\*\*\*straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. \*\*\* der Beklagten, der hierfür ein Mischgebiet festsetzt. Die in einem Mischgebiet allgemein zugelassene Nutzung „Schank- und Speisewirtschaften“ ist nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der \*\*\*\*\*straße nicht zulässig, soweit es sich um nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtige Betriebe handelt. Diese Einschränkung gilt wiederum nicht für Betriebe, die ohne Sitzgelegenheiten bereitzustellen in räumlicher Verbindung mit ihrem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichen. Weiter genießen bestehende Betriebe „Bestandsschutz“. Ausnahmen können bei Erweiterungen (sowohl innerhalb von Gebäuden als auch auf Freischankflächen) unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Durch die Erweiterung darf unter anderem die Schank- bzw. Gastraumfläche nur in geringem Umfang vergrößert und die Wohnnutzung im Gebäude selbst bzw. in der Nachbarschaft nicht gestört werden. Erklärtes Ziel bei Erlass dieses Bebauungsplanes war es mithin, zum Schutz der anliegenden Wohnungen ein „Umkippen“ des Plangebietes in eine „Vergnügungsmeile“ zu verhindern. Solange daher die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten, ist eine „schleichende Aushöhlung“ durch immer weiter ausufernde Freischankflächen rechtlich nicht möglich.

Hinzu kommt, dass auch der derzeit noch mögliche tägliche Betrieb der Freischankflächen bis 23:00 Uhr stark gefährdet ist. Insoweit verweist das Gericht auf das den Beteiligten bekannte, wenn auch noch nicht rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. Juli 2013, Az. AN 4 K 13.00231/00317, in dem die Antragsgegnerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet wurde, die Kläger in diesem Verfahren in Richtung einer Sperrzeitverlängerung auf 22:00 Uhr für Freischankflächen neu zu verbescheiden. Auch dies zeigt überdeutlich, dass bei Veranstaltungen außerhalb des täglichen Betriebs allenfalls der oben genannte Höchstwert von 55 dB(A) nachts tolerierbar ist.

Letztlich kann auch die Beigeladene nicht damit gehört werden, dass unter anderem der vorgenannte Lärmgrenzwert nicht mit der Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen ist. Das Gericht hat insoweit durchaus in den Blick genommen, dass nach Einführung der so genannten Sommerzeit der weiterhin bestehende Eintritt der Nachtzeit um 22:00 Uhr hinsichtlich der Auswirkungen möglicherweise von der Legislative nicht in allen Facetten gesehen wurde, gleichwohl ist sowohl die Exekutive wie auch die Rechtsprechung an diese Vorgaben gebunden. Dies sehen erkennbar auch der bayerische Gesetzgeber wie auch die zuständigen Landesministerien gleichermaßen. Auf das wohl allen Beteiligten bekannte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 7. Juli 2014, Az. IV/3 - 410/731/6 wird insoweit Bezug genommen.

2. Hinsichtlich der Erlaubniserteilung für die so genannten Ruhezeiten, hier von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr, erweisen sich die Erfolgsaussichten der Klage als offen. Zwar ist insoweit ebenfalls unstrittig, dass der für diese Zeit im vorgenannten Regelwerk festgelegte maximale Grenzwert von 65 dB(A) mit dem prognostizierten Wert von 70 dB(A) ebenfalls nicht ganz unerheblich überschritten wird. Zu beachten war hierbei aber, dass die Bestimmung der Erheblichkeit von Lärmimmissionen immer eine auf die konkrete Situation bezogene Abwägung und eines Ausgleichs der widerstreitenden Interessen unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erfordert (vgl. auch BVerwG vom 17.7.2003, 4 B 55/03; Bengl/Bemer/Emmerig, LStVG, Art. 19 Rn. 113). Dies gebietet vorliegend, die Frage der Rechtswidrigkeit der Erlaubnis für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr derzeit als offen anzusehen, da durch den generell täglich zulässigen Freischankbetrieb der Grenzwert der TA Lärm, hier von 60 dB(A) tags, d. h. bezogen auf die TA Lärm, von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ebenfalls immer wieder überschritten wird (vgl. hierzu Ausführungen im Urteil des Gerichts vom 11.7.2013, Az. AN 4 K 13.00231/00317, Bl. 6 des Urteils), weshalb die anlässlich der Veranstaltung lediglich prognostizierte Grenzwertüberschreitung noch nicht zwingend die Rechtswidrigkeit der Erlaubnis im angesprochenen Zeitfenster bedingt. Im Übrigen hat das Gericht bei der gebotenen Interessensabwägung mitberücksichtigt, dass im Herbst 2014 ein Mediationsverfahren beim BayVGH ansteht und dieses Verfahren nicht durch eine zu restriktive Beurteilung „vorbelastet“ werden darf, zumal es den Antragstellern, wie die Ergebnisse der bisherigen mündlichen Verhandlungen, unter anderem im Verfahren AN 10 K 13.01200, mündlich verhandelt am 23. Juni 2014, gezeigt haben, nicht um die generelle Verhinderung

von Veranstaltungen in der \*\*\*\*\*straße geht, sondern ganz vorrangig um die Gewährleistung der Nachtruhe, beginnend eben ab 22:00 Uhr. Von daher ist es auch aus Sicht des Gerichtes für die streitgegenständliche Veranstaltung im Jahr 2014 noch vertretbar, diese in der Zeit bis 22:00 Uhr stattfinden zu lassen.

3. Soweit die Antragsteller auch die Erlaubnis im Zeitfenster von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr angegreifen, erscheinen die Erfolgsaussichten der Klage als sehr gering. Dies folgt schon daraus, dass insoweit eine auf der Lärmsituation beruhende Rechtsverletzung der Antragsteller kaum angenommen werden kann. Der oben genannte und für so genannte seltene Ereignisse, wie hier, anzusetzende maximale Grenzwert von 70 dB(A) tags wird, soweit jedenfalls im vorliegenden summarischen Verfahren ersichtlich, mit einem Prognosewert von 64 dB(A) zweifelsfrei nicht überschritten, vielmehr liegt dieser Wert bei lebensnaher Betrachtung wohl, wie unter Ziffer 2 bereits ausgeführt, im Bereich des alltäglich von den Freischankflächen in der \*\*\*\*\*straße ausgehenden Lärms. Damit kann aber die Erlaubnis hinsichtlich dieses Zeitfensters unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt beanstandet werden.

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Das Gericht ist bei der festgelegten Quotelung davon ausgegangen, dass seitens der Antragsteller vorrangiges Rechtsschutzziel die Gewährleistung der Nachtruhe ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Das Gericht weist abschließend vorsorglich noch darauf hin, dass mit vorstehender Entscheidung die anlässlich des Weinfestes erteilten besonderen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse für eine verdichtete Außenbewirtschaftung ab 22:00 Uhr gegenstandslos geworden sein dürften und im Übrigen zu erwarten ist, dass die Antragsgegnerin eine ab 22:00 Uhr unerlaubte Veranstaltung unterbinden wird. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass die Vorgaben in Auflage Nr. 1 Satz 2 des angefochtenen Bescheides nunmehr ab 22:00 Uhr einzuhalten sind. Das Gericht hat von daher von Sicherungsmaßnahmen nach § 80 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO abgesehen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Förster

Philipp

Maurer

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 10 S 14.01176  
**Sachgebiets-Nr.:** 01040

**Rechtsquellen:**

§ 29 StVO  
Freizeit-Lärmrichtlinie  
18. BImSchV  
§ 80a Abs. 3 VwGO

**Hauptpunkte:**

- jährliches Weinfest;
- verdichtete Freischankflächen im Straßenraum;
- erhebliche Überschreitung der Lärmgrenzwerte nach der Freizeit-Lärmrichtlinie und der 18 BImSchV;
- Einführung von Sommer- und Winterzeit für den Beginn der Nachtruhe ab 22.00 Uhr irrelevant;
- teilweise Stattgabe eines Antrags nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO, soweit Freischankflächen über 22.00 Uhr hinaus betrieben werden sollen;

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**rechtskräftig:**

---

Beschluss der 10. Kammer vom 23. Juli 2014